



Positionierung der Suchthilfeverbände zu Fragen der Kooperation mit der Glücksspielindustrie

Verbände der Suchthilfe sprechen sich derzeit gegen eine generelle Zusammenarbeit mit der Automatenindustrie aus

Verbände und Anbieter des Automatenspiels sind im letzten Jahr bundesweit offensiv auf Verbände, Träger und Einrichtungen der Suchthilfe zugegangen und haben auf verschiedene Weise um Kooperationen geworben (Einladungen zu „Runden Tischen“, Aufnahme der Adressen von Suchtberatungsstellen in Flyern und eigenen Datenbanken, Anfragen zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen im Rahmen von Sozialkonzepten u.a.m.). Diese Aktivitäten wurden in Verlautbarungen der Automatenindustrie (vgl. „Automatenmarkt“, Ausgabe Juli 2010) offen mit Überlegungen verknüpft, wie weitergehende Regulierungen des Automatenspiels im Rahmen der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags und der Evaluierung der Spielverordnung durch freiwillige Maßnahmen zur Stärkung des Spielerschutzes möglichst verhindert werden können.

Die Suchthilfeverbände in der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen haben vor diesem Hintergrund die Gefahr einer Vereinnahmung und Instrumentalisierung gesehen und sich gegen eine generelle Kooperation mit den Verbänden der Automatenindustrie ausgesprochen. Mehrere Verbände haben ihren Trägern und Einrichtungen empfohlen,

- bis zu einer klaren und tragfähigen rechtlichen Regelung des Glücksspiels inkl. des Automatenspiels keine Kooperationen mit den Anbietern des gewerblichen Glücksspiels einzugehen,
- vor der Aufnahme von Adressen in Flyer und andere Publikationen der Automatenindustrie auf eine Prüfungsmöglichkeit und offizielle Zustimmung zu bestehen,
- Gesprächsangebote nicht auf der Ebene einzelner Einrichtungen anzunehmen, sondern die zuständigen und mandatierten Landesverbände oder die Landesstellen für Suchtfragen einzubinden.

Diese Haltung der Suchthilfeverbände wurde und wird von der Deutschen Automatenindustrie als unzulässige Verweigerungshaltung bewertet. Sie hat sich im Dezember 2011 mit einem Schreiben an die Gesundheitsministerien mehrerer Bundesländer gewandt und angefragt, wie es zu rechtfertigen sei, dass sich die aus Steuermitteln geförderten Einrichtungen zumindest zu einem Teil ihrer Leistungsverpflichtung entzögen.

Die o.g. Suchthilfeverbände in der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) nehmen dies zum Anlass, ihre Positionen noch einmal zu verdeutlichen.

Beratungs- und Behandlungsstellen stehen allen Ratsuchenden offen

Die Verbände, Träger und Einrichtungen der Suchthilfe sind sich ihrer Verantwortung für eine möglichst frühzeitige und qualifizierte Prävention, Beratung und Behandlung von suchtbezogenen Störungen bewusst und nehmen sie wahr. Die Beratungs- und Behandlungsstellen der Suchthilfe in gemeinnütziger Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege stehen daher allen Ratsuchenden offen. Dies gilt auch für Menschen mit Problemen im Kontext des Glücksspiels. Diese werden dort beraten und unterstützt und bei Vorliegen der Voraussetzungen indikationsgestützt in eine bedarfsgerechte medizinische Rehabilitation vermittelt. Darüber hinaus stellen die Beratungsstellen sicher, dass die Ratsuchenden bei Bedarf Zugang zu

weiteren qualifizierten Beratungsangeboten wie Schuldnerberatung, Ehe- und Familienberatung u.v.m. finden. Zudem stehen ihnen die Angebote der Suchtselbsthilfe offen.

Mit finanziellen Mitteln über den Glücksspielstaatsvertrag konnten gerade in den letzten Jahren zusätzliche Beratungskapazitäten und spezielle Angebote für Personen mit glücksspielbezogenen Problemen auf- und ausgebaut werden. Die Erfahrungen der Beratungsstellen belegen eindrücklich den hohen Bedarf an Beratung und Unterstützung für Spieler(innen), insbesondere des Automatenspiels.

Präventionsmaterial der Automatenbranche ist nicht akzeptabel

Mit Inkrafttreten der Spielverordnung am 01.01.2006 sind die Aufsteller von Geldgewinnspielgeräten in Spielhallen dazu verpflichtet, Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen (§ 6 Abs. 4 SpielV). Hierfür hat die Automatenindustrie Materialien in Form von Flyern und Plakaten entwickelt. Vorgaben für die Ausgestaltung dieser Informationsmaterialien hat der Gesetzgeber in der Spielverordnung nicht formuliert. Öffentliche Äußerungen der Automatenindustrie zeigen, dass die Bewertung der Suchtgefahren, des Ausmaßes und der Brisanz des Pathologischen Spielens von der Automatenindustrie in unzulässiger Weise verharmlost wird. Zudem wird das pathologische Spielen mit einem Verständnis von Sucht hinterlegt, das fachlich nicht haltbar ist. So wird von Anbieterseite immer wieder der Eindruck erweckt, abhängige Spieler(innen) könnten wieder kontrolliert spielen. Sucht wird zudem als Ausdruck mangelnder Selbstdisziplin beschrieben (*Die Präventionsbeauftragte der Gauselmann AG Katrin Koch: „Wir brauchen Sucht, denn Sucht ist etwas zutiefst menschliches, denn letztlich ist der Mensch vom Trieb gesteuert. Unser Verstand beziehungsweise die Disziplin sorgen dafür, dass unser Verhalten nicht ausufert und wir die Kontrolle behalten. Was ist Sucht also? Letztlich fängt Sucht doch dort an, wo Disziplin fehlt ...“*). Solche Aussagen sind – gerade im Hinblick auf eine seriöse Prävention und eine qualifizierte Frühintervention – fachlich nicht akzeptabel.

Selbstverständlich begrüßt die Suchthilfe die Information über das örtliche Hilfesystem auch in Spielhallen und ist daher gerne bereit, ihre eigenen Materialien hierfür zur Verfügung zu stellen. Die Verbände und Einrichtungen der Suchthilfe grenzen sich jedoch dagegen ab, dass sie im Kontext von fachlich und ethisch nicht haltbaren Aussagen genannt werden und damit der Eindruck erweckt wird, sie teilten diese Aussagen. Sie nehmen daher für sich in Anspruch - auch ihrer Glaubwürdigkeit und fachlichen Reputation wegen – zu prüfen, mit welchen Positionen sie durch Flyer und andere Öffentlichkeitsmaterialien der Automatenindustrie in Verbindung gebracht werden.

Konsistentes Gesamtkonzept für Prävention und Spielerschutz fehlt

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen das hohe Gefährdungspotenzial des gewerblichen Automatenspiels. Dieses Gefährdungspotenzial liegt vor allem in der hohen Verfügbarkeit in Spielhallen und gastronomischen Betrieben sowie der technischen Ausstattung der Automaten begründet. Insbesondere eine hohe Spielfrequenz, optische und akustische Reize, variable Einsatz und Gewinnmöglichkeiten, Fast-Gewinne und die aktive Einbindung der Spieler(innen) animieren zum (Weiter-)Spielen.

Obwohl die Novellierung der Spielverordnung (SpielV) von 2006 u.a. darauf abzielte, den Spieltrieb einzudämmen und die Jugend und die Spieler(innen) zu schützen, hat sie mit zu einer technischen „Aufrüstung“ des Automatenspiels beigetragen, welche die Problematik entgegen der Absicht deutlich verschärft hat. Die Evaluierung der Novelle der Spielverordnung im Hinblick auf die Problematik des Pathologischen Glücksspiels durch das Institut für Therapieforschung belegt zudem massive und fortgesetzte Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen der SpielV und kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der bestehenden Spiel-, Aufstell- und Zugangsmerkmale ein ausreichender und wirksamer Spielerschutz nicht gewährleistet werden könne. Die hohe Verfügbarkeit und eine ähnliche Spielestruktur führen zudem dazu, dass Spieler(innen), die in Spielbanken gesperrt sind, auf das Automatenpiel in

Spielhallen und gastronomischen Betrieben ausweichen. Die Auswirkungen werden erkennbar an einer steigenden Zahl pathologischer Spieler(innen). Aktuelle Untersuchungen gehen von bis zu 480.000 abhängigen Spieler(innen) und 750.000 Menschen mit problematischem Glücksspiel aus (siehe Projekt Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie, 2011). Das Automatenspiel wird von den abhängigen Spieler(inne)n in der genannten Studie zu mehr als 50 % als zentrales Problem benannt, in den Suchtberatungsstellen der Suchthilfeverbände sind dies mehr als 72 % (Deutsche Suchthilfestatistik, 2010)

Aus den genannten Gründen fordern die Suchthilfeverbände seit Langem eine umfassende gesetzliche Regulierung des Glücksspielmarktes als Voraussetzung für wirksame Prävention und nachhaltigen Spielerschutz. Ohne eine konsistente gesetzliche Regulierung bleiben einzelne Maßnahmen wie die Schulung des Spielhallenpersonals oder Hinweise auf das Hilfesystem – so hilfreich sie im Einzelfall durchaus sein mögen – letztlich Stückwerk und führen nicht zu einer wirksamen Veränderung im gesamten Glücksspielmarkt. Sie suggerieren vielmehr eine Wirksamkeit, die sie nicht einlösen können.

Der Glücksspieländerungsvertrag (GlüÄndStV) ist ein wichtiger Anfang - weitere Maßnahmen sind notwendig

Im Dezember 2011 haben sich – mit Ausnahme Schleswig-Holsteins – 15 Bundesländer auf einen neuen Glücksspielstaatsvertrag geeinigt, der Mitte 2012 in Kraft treten soll. Der GlüÄndStV sieht erstmals Regelungen für das Automatenspiel in Spielhallen und Gastbetrieben vor, u.a. das Verbot von Mehrfachkonzessionen, Mindestabstände zwischen Spielhallen, verlängerte Sperrzeiten. Zudem können die Länder Vorgaben für die Begrenzung der Spielhallen in den Kommunen erlassen. Ohne den GlüÄndStV an dieser Stelle ausführlich behandeln zu können, bewerten die Suchthilfeverbände den GlüÄndStV im Hinblick auf das Automatenspiel als einen richtigen Schritt, dem weitere folgen müssen, um einen konsistenten rechtlichen Rahmen für das Glücksspielwesen zu schaffen:

1. Neben der Regulierung der Rahmenbedingungen für die Betriebe mit Geldspielgeräten bedarf es nun einer Regulierung der Spielautomaten selbst. Hier ist nach den Bundesländern nun dringend der Bund gefordert, die Spielverordnung so zu ändern, dass das Suchtpotenzial der Geräte durch eine veränderte technische Gestaltung reduziert wird, Umgehungen, wie sie derzeit stattfinden, verhindert werden (z.B. durch ein Verbot des Punktspiels und der „Action- bzw. Cash-Games“) und der Jugendschutz sicher gestellt werden kann.
2. Der GlüÄndStV sieht verbindlich vor, dass die Automatenindustrie Sozialkonzepte vorlegen muss. Aus Sicht der Suchthilfeverbände sind die Vorgaben für diese Sozialkonzepte jedoch nicht ausreichend, um einen bundesweit konsistenten Spielerschutz zu gewährleisten. Aus diesem Grund fordern die Suchthilfeverbände, dass die Sozialkonzepte von unabhängigen Organisationen in einem transparenten Verfahren auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt, umgesetzt und evaluiert werden.

Die Suchthilfeverbände sind bereit, ihre Erfahrungen und Kompetenzen in einen solchen Entwicklungsprozess einzubringen.

Die Suchthilfeverbände in der DHS empfehlen gleichzeitig ihren Trägern und Einrichtungen, auf eine generelle Kooperation mit den Verbänden der Glücksspielindustrie weiterhin zu verzichten, bis

- der GlüÄndStV und eine veränderte Regulierung zu den Spielegeräten durch eine Novellierung der Spielverordnung in Kraft getreten sind und
- ein Konsens erzielt worden ist über wissenschaftlich fundierte Standards für Sozialkonzepte, die einen nachhaltigen Spielerschutz gewährleisten können.